

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Barth

Bebauungsplan Nr. 45 für das Gebiet „Am Ihlenpfehl an der Chausseestraße“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie
Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Auslegung des Entwurfes
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Barth hat am 09.12.2022 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 45 für das Gebiet „Am Ihlenpfehl an der Chausseestraße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 45 liegt im südlichen Siedlungsbereich der Stadt Barth, östlich der Chausseestraße. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 5.926 m² und wird wie folgt begrenzt:

- nördlich: durch mehrere bebaute Grundstücke
(hier: Flurstücke 46/1, 46/26 sowie 50/2, Flur 7 der Gemarkung Barth)
- östlich: durch einen teilversiegelten Weg und wegbegleitenden Grünflächen
(hier: Flurstück 43/3 sowie 39/6, Flur 7 der Gemarkung Barth)
- südlich: durch ein bebautes Grundstück
(hier: Flurstück 46/15, Flur 7 der Gemarkung Barth)
- westlich: durch mehrere bebaute Grundstücke
(hier: Flurstücke 46/3, 46/12, 112/31) sowie durch die Gedenkstätte
KZ Barth (hier: Flurstück 112/107, Flur 7 der Gemarkung Barth)

Das Plangebiet für den Bebauungsplan Nr. 45 umfasst die Flurstücke 38 (zentraler Teilbereich), 39/6 (zentraler Teilbereich), 43/3 (zentraler Teilbereich), 46/16 – 46/20, 46/22 – 46/24, 110/3 (zentraler Teilbereich) sowie 111/2 (zentraler Teilbereich, Flur 7 der Gemarkung Barth).

Das Bebauungsplangebiet grenzt unmittelbar an einem gewachsenen Siedlungsgefüge entlang der Chausseestraße an. Das Plangebiet ist kleinteilig bebaut. Die Stadt Barth möchte für dieses Areal eine Wohnbebauung zwecks Deckung des örtlichen Baulandbedarfs verwirklichen. Das künftige Wohngebiet soll in erster Linie dem Dauerwohnen dienen. Zur Umsetzung des Planungsziels wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, da es sich bei dem zu überplanenden Gebiet planungsrechtlich um einen Außenbereich handelt. Eine Anwendbarkeit des § 34 BauGB ist daher ausgeschlossen. Mit dem Bebauungsplan will die Stadt Barth die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet schaffen. Hinsichtlich der Umsetzung der Planung besteht eine private Investitionsbereitschaft. Der von der Stadtvertretung in der Sitzung am 08.09.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplan Nr. 45 für das Gebiet „Am Ihlenpfehl an der Chausseestraße“ einschließlich des Entwurfes der Begründung liegen in der Zeit vom

08.11.2022 bis einschließlich 12.12.2022

im Amt für Bauen, Kommunalentwicklung und Ordnung der Stadt Barth, Teergang 2, 18356 Barth während der Öffnungszeiten des Rathauses bzw. der Bürgerinformation

Montag	9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Entwurfsunterlagen können während des Auslegungszeitraumes auch auf der Internetseite des Amtes Barth eingesehen werden.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der o.g. Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen können auch per Email an piest@stadt-barth.de gesandt werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite des Amtes Barth unter www.amt-barth.de einsehbar.

Barth, den 25.10.2022

gez. Kubitz, 1. stellv. Bürgermeister